



Dr. Harald Weigel, Präsident
Vorarlberger Landesbibliothek
6901 Bregenz, Fluherstraße 4
Tel.: +43 5574/511-44010
Fax: +43 5574/511-44095
harald.weigel@vorarlberg.at

Carl-Ulrich Friederici,
Kommission für Musik
Universitätsbibliothek der
Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Tel.: +43 316/389-2266
Fax: +43 316/389-2099
carl-ulrich.friederici@kug.ac.at

ZVR-Zahl: 667464548
<http://www.univie.ac.at/voeb/php/>

Wien, 25. November 2008

Betrifft:

Stellungnahme der Kommission für Musik der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare (VÖB)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte**

Brüssel, den 16.7.2008; 2008/0157 (COD)¹

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Dauer der Leistungsschutzrechte für Tonträgerhersteller und Interpreten soll auf Vorschlag der EU-Kommission von derzeit 50 auf 95 Jahre erhöht werden.

Die Kommission für Musik, die sich mit den speziellen Anforderungen und Problemen von Musikbibliotheken und Bibliotheken, die über einen Bestand an Musikalien verfügen, auseinandersetzt, **spricht sich vehement gegen die Verlängerung dieser Schutzfrist aus und fordern die Vertreter Österreichs im legislativen Prozess der EU auf, diese Schutzfristverlängerung zu verhindern!**

Begründung:

Das Leistungsschutzrecht für Tonträgerhersteller und Interpreten hat in der EU eine Laufzeit von 50 Jahren ab Aufnahme bzw. ab Veröffentlichung des Tondokuments. Es ist eine nachvollziehbare Privilegierung der Plattenhersteller für diesen Zeitraum, der ihnen als Ausgleich für ihre Investitionskosten für diesen Zeitraum die Kontrolle über die Vervielfältigung und Zugänglichmachung gibt.

Der gesellschaftliche Konsens besteht darin, dass 50 Jahre nach Veröffentlichung, ungeachtet der Urheberrechte, diese geschützte Leistung abläuft und die Tonaufnahmen gemeinfrei, Teil des öffentlichen kulturellen Erbes werden.

In Massen vervielfältigbare Schallaufnahmen sind im Vergleich zum Buch ein relativ junges Medium. Eine Verlängerung der Schutzfristen würden die AV-Medien noch länger unter dem Quasi-Monopol und der Kontrolle der weltweit vier großen Hersteller (Universal, BMG, Warner, EMI) halten und sie über einen noch längeren Zeitraum nicht Teil des öffentlichen kulturellen Erbes werden lassen.

Zahlreiche, europaweite juristische Expertisen sprechen sich unabhängig voneinander gegen eine Verlängerung der Schutzfristen aus, da sie weder den Interpreten eine pekuniär bessere Situation brächte, noch dem öffentlichen Zugang zu Kulturgut, den jungen Kreativen oder der Innovation diene.² Stellvertretend sei dazu hier aus der Stellungnahme³ des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht zitiert:

„Die vordergründige Zielsetzung des Kommissionsvorschlags, die wirtschaftliche Situation der ausübenden Künstler zu verbessern, leuchtet ein. Ebenfalls treffen die Beschreibungen gewisser Missstände in der Musikbranche zu. Die Maßnahmen, welche die Kommission zu deren Behebung vorschlägt – hauptsächlich eine Verlängerung der Frist für Leistungsschutzrechte von 50 auf 95 Jahre – dürften Künstlern aber wenn überhaupt marginale Vorteile bringen. Tatsächlich erkennt auch die Kommission zutreffend, dass das Problem ausübender Künstler primär in ihrer fehlenden Verhandlungsmacht den Tonträgerherstellern gegenüber liegt. Daraus zieht sie aber nicht die nahe liegende Konsequenz, dass Künstler durch zwingende vertragsrechtliche Normen besser zu stellen wären.

Auch nicht zu widersprechen ist der Kommission, wenn sie die Herausforderungen der Tonträgerindustrie durch neue – illegale – Nutzungsmöglichkeiten im Internet beschreibt. Aber auch insoweit bleiben denkbare, zielgerichtete Handlungsoptionen unerwähnt. Stattdessen lenkt die Kommission ihre Überlegungen auch mit Bezug auf die Produzenten auf die genannte Schutzfristenverlängerung, obwohl zwischen der Dauer der Leistungsschutzrechte und dem beklagten Nutzerverhalten überhaupt kein sachlicher Zusammenhang besteht.

In Wahrheit wäre beiden Gruppen von Leistungsschutzberechtigten dann am ehesten gedient, wenn der bestehende Schutz während der heutigen Frist von 50 Jahren einer effektiveren Nutzung zugeführt würde. Seitens der Tonträgerindustrie darf nicht ein beinahe „ewiger“ Schutz von der Notwendigkeit ablenken, mit wettbewerbsorientierten Geschäftsmodellen innerhalb realistischer Zeiträume – der Tatsache Rechnung tragend, dass die Marktpräsenz der meisten Produktionen weit früher als nach fünf Jahrzehnten schwindet – erforderliche Investitionen zu amortisieren und angemessene Gewinne zu erzielen. In diesen Zeiträumen lassen sich auch die Künstler mittels adäquater Vertragsregeln in fairer Weise an den Gewinnen beteiligen.

Mit der stattdessen vorgeschlagenen Schutzfristenverlängerung bleiben alle Unzulänglichkeiten des heutigen Systems unberührt. Dabei lehnen sich die vorgeschlagenen 95 Jahre blindlings an das – allerdings falsch verstandene, mit dem europäischen Recht so auch nicht vergleichbare – US-amerikanische Copyright System an. Ignoriert wird damit, dass der weit überwiegende Anteil der vorgeschlagenen Schutzfrist ohnehin nicht mehr dazu dienen könnte, die wirtschaftliche Situation lebender Künstler zu verbessern. Wenn überhaupt, profitierten also lediglich die Tonträgerhersteller davon – oder Erben der Künstler, wobei deren Schutz nicht das Anliegen der Kommission zu sein scheint; jedenfalls finden sie nirgends Erwähnung.

Daran zu glauben, ihre Initiative bewirke überhaupt etwas Positives – und sei dies auch nur zugunsten der Tonträgerindustrie –, mag die Kommission offenbar selbst nicht; ansonsten wäre kaum zu erklären, weshalb ihre Minimal- gegenüber den Maximalschätzungen hinsichtlich der zu erzielenden Mehreinnahmen um nicht weniger als den Faktor 20 auseinander liegen. Unabhängige Untersuchungen legen nochmals andere Annahmen nahe, nämlich dass die Schutzfristenverlängerung überhaupt ohne spürbaren Nutzen für die Leistungsschutzberechtigten bleiben würde. Nicht zu übersehen ist hingegen, dass die Ausdehnung des Schutzes um weitere 45 Jahre den Zugang zu musikalischen Produktionen dann ungleich länger als bisher erschweren würde, wenn der Urheberrechtsschutz an den verwendeten Werken bereits ausgelaufen ist, was gerade bei klassischer Musik oft der Fall wäre.

Unausgegoren sind die Vorschläge der Kommission aber nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen; auch vordergründig gut gemeinte Ansätze wie namentlich die Schaffung eines Fonds für bedürftige Künstler entpuppen sich bei näherem Hinsehen als Augenwischerei, zumal sie nur als Übergangslösungen gedacht sind. Gleiches gilt für die „Use-it-or-lose-it“-Klausel, durch welche gewisse Künstler einen Rückfall ihrer Rechte bewirken können sollen; deren Anwendbarkeit hinge von der Überwindung unrealistisch hoher Hürden ab. Gewiss ist das generelle Anliegen einer Verstärkung des Schutzes der Künstler zu unterstützen. Erforderlich – und auch möglich – sind dafür aber andere als die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen.“

Eher erweckt das Vorhaben der Schutzfristverlängerung den Eindruck der Stützung der Unternehmen der Tonträgerindustrie mit erheblich nachteiligen Folgen für kulturbewahrende Institutionen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Kulturgut.

Weiters würde eine Verlängerung der Schutzdauer für Tonaufnahmen anderen Empfehlungen der EU-Kommission massiv widersprechen:

In einer **„Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichmachung kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung“**⁴

heißt es im Punkt (3):

„In diesem Zusammenhang sollte die Herstellung digitalisierten Materials aus Beständen der Bibliotheken, Archive und Museen vorangetrieben werden. Dank der Online-Zugänglichkeit dieses Materials werden die Bürger überall in Europa die Möglichkeit erhalten, darauf zuzugreifen und es zu Studien-, Freizeit- und Arbeitszwecken zu nutzen. Das vielfältige und mehrsprachige Kulturerbe Europas wird auf diese Weise im Internet deutlich zur Geltung gebracht. Darüber hinaus kann das digitalisierte Material in verschiedenen Wirtschaftszweigen weiterverwendet werden, z. B. im Fremdenverkehr und in der Bildung sowie im kreativen Schaffen.“

und unter Punkt 5:

„... Nur ein Teil des Materials, das sich im Besitz der Bibliotheken, Archive und Museen befindet, ist tatsächlich gemeinfrei, in dem Sinne, dass es keinen geistigen Eigentumsrechten (mehr) unterliegt. Das europäische Kulturerbe sollte daher auf eine Weise digitalisiert, zugänglich gemacht und bewahrt werden, die dem gemeinschaftlichen und internationalen Urheberrecht und verwandten Schutzrechten vollständig Rechnung trägt. ...“

in Punkt 6. d) empfiehlt die Kommission den Mitgliedsstaaten die:

„Ermittlung der Rechtsvorschriften, die ein Hindernis für die Online- Zugänglichkeit und anschließende Nutzung gemeinfreien kulturellen Materials darstellen, und Einleitung von Schritten zu deren Beseitigung“

Eine Schutzfristverlängerung würde die ohnehin schwierige Situation im Bereich der Rechtklärung für kulturbewahrende Institutionen noch weiter erschweren. Und wie weiter oben angeführt sind öffentliche Archive die verlässlicheren Garanten für eine Versorgung der Öffentlichkeit mit Kulturgut.

Denn wie die Erfahrung zeigt, reagieren die vier großen „Major Labels“ nicht auf Anfragen um Gewährung ihrer leistungsschutzrechtlichen Zustimmung für nichtkommerzielle, kulturelle Online-Verwendung.

Die kostenintensive Digitalisierung und Langzeitarchivierung von Dokumenten auf publizierten Tonträgern muss auch von Nutzen – insbesondere für kulturelle und nichtkommerzielle Zwecke – für die diese Aufgabe wahrnehmenden Archive sein.

Auch die im November 2008 der Öffentlichkeit vorgestellte Europäische Digitale Bibliothek, die **Europeana**, wird von dieser Regelung wesentlich betroffen, denn nach einer Verlängerung der Schutzfristen auf 95 Jahre wären zum jetzigen Zeitpunkt nur die Aufnahmen, die vor 1913 entstanden sind, frei für die Bereitstellung im Digitalen Lesesaal verfügbar. Aus technischen Gründen betrifft das somit nur einen minimalen Anteil des Bestandes an Tonträgern und würde zu einer wesentlichen Verzerrung des europäischen Kulturerbes im World Wide Web führen.

Dringend notwendig ist daher nach Ansicht der Kommission für Musik eine Sicherung des Zugangs für kulturbewahrende Institutionen wie Archive, Museen und Bibliotheken insbesondere unter Bezugnahme auf oben zitierten Punkt 6. d) für die kulturelle und nichtkommerzielle Nutzung des von ihnen bewahrten Kulturerbes in virtuellen Ausstellungen oder europaweiten Kulturplattformen wie z. B. EUROPEANA, DISMARC oder MICHAEL.

In der **„Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europas kulturelles Erbe per Mausclick erfahrbar machen Stand der Digitalisierung und Online-Verfügbarkeit kulturellen Materials und seiner digitalen Bewahrung in der EU“** vom 11. August 2008 heißt es unter anderem betreffend das gemeinsame Online-Kulturportal www.europeana.eu:

„6. Fazit. Das Internet bietet die einzigartige Möglichkeit, Europas kulturelles Erbe allgemein zugänglich zu machen. Mit der Initiative zu Digitalen Bibliotheken unterstützt die Europäische Kommission die Kultureinrichtungen dabei, diese Möglichkeit zu nutzen. Soweit kulturelles Material aus Bibliotheken, Museen und (Ton- und Bild-)Archiven bisher verfügbar gemacht wurde, stieß dies generell auf großes öffentliches Interesse.“

und weiter:

„Die Kommission hat den Mitgliedstaaten dazu eine Reihe von vorrangigen Maßnahmen ans Herz gelegt, um die Fortschritte in ganz Europa voranzutreiben. Auch wenn die Mitgliedstaaten insgesamt erhebliche Anstrengungen unternommen haben, bleibt noch einiges zu tun, um eine kritische Masse von digitalen Inhalten für alle verfügbar zu machen.“⁵

Eine Schutzfristverlängerung für Tonträger würde gerade im audiovisuellen Bereich dem Erreichen dieser „kritischen Masse“ entgegenarbeiten.

In dem Richtlinienänderungsvorschlag vom 16. 07. 2008 ist überdies nicht erwähnt, wie mit bereits frei gewordenem und somit zulässig, z. B. von Kultureinrichtungen online verwendetem Material umgegangen werden soll. Würde die Schutzfristverlängerung in der EU

tatsächlich durchgesetzt, so ist zu befürchten, dass umfangreiches Kulturgut wieder vom Netz genommen und der Öffentlichkeit der Zugang dazu verwehrt werden müsste.

Ganz zu schweigen von der Verunmöglichung, das Angebot kulturellen Erbes – wie von der europäischen Kommission dringend empfohlen und gewünscht – online zu erweitern.

Ferner würde der Vorschlag folgende bestehende Situation empfindlich verschärfen: Die Bewahrung des Kultur- und Wissenserbes ist – besonders im digitalen Zeitalter – äußerst kostspielig, wobei die Finanzierung in Europa im Wesentlichen bei der Öffentlichen Hand liegt. So besteht bereits jetzt die unbefriedigende Situation, dass die Institutionen, die zum Teil durch Gesetz zur Bewahrung des Kulturgutes verpflichtet werden, bei der Ausübung ihrer kulturellen bzw. wissenschaftlichen „Versorgung“ der Allgemeinheit überproportional behindert werden. Die digitalen Bewahrungskosten, aber auch die durch die Rechtsabklärung verursachten administrativen Kosten, übersteigen im Allgemeinen ein Vielfaches der Lizenzwerte. Pauschale Lösungen zur Vereinfachung – und Verbilligung – der Prozeduren sind die Verwertungsgesellschaften in der Regel nicht sehr aufgeschlossen. Die Rechteinhaber verkennen dabei völlig die Leistungen der öffentlich finanzierten Gedächtnisinstitutionen, die – insbesondere im digitalen Zeitalter – durch die physische Bewahrung der Datenträger erst die Basis schaffen, auf welche die Rechteinhaber ihre Forderungen stellen können.

Eine Verlängerung der Schutzfristen würde die bestehende unbefriedigende Situation erheblich verschlimmern und würde den Befund – *Privatisierung der Gewinne – Verstaatlichung der Kosten* – nur weiter verschärfen.

Zusätzlich stellt die Verlängerung der Schutzfristen auch für Interpreten eine zusätzliche empfindliche Behinderung für die Arbeit audiovisueller Archive dar, die wegen der Komplikation der notwendigen Rechtseinräumungen, insbesondere bei nicht in Leistungsschutz-Gesellschaften organisierten Interpreten, zu einer praktischen Behinderung der Zugänglichkeit von Kultur- und Wissenserbe führen wird.

In Anbetracht all dieser Erwägungen spricht sich die Kommission für Musik für eine abschlägige Reaktion des österreichischen Justizministeriums auf das Vorhaben der Kommission einer Schutzfristverlängerung für Tonträger aus.

¹ http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/term/proposal_de.pdf

² I VIR, Amsterdam: <http://www.ivir.nl/publications/intellectual-property.html>;
CIPPM, Bornemouth: <http://www.cippm.org.uk/publications/index.html>

³ CIPIL, Cambridge: <http://www.cipil.law.cam.ac.uk/publications/copyright.php>
<http://www.ip.mpg.de/de/data/pdf/stellungnahme-bmj-2008-09-10-def.pdf>

⁴ http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/document.cfm?action=display&doc_id=161

⁵ http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/communications/progress/communication_de.pdf